



Satzung über den Betrieb und die Nutzung der gemeindlichen Zeltwiese und des Freizeitgeländes „Eisenbahnerlebnis Spessartrampe“ der Gemeinde Laufach (Benutzungssatzung „Freizeitgelände Spessartrampe“)

Die Gemeinde Laufach erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Laufach betreibt und unterhält in Laufach-Hain – Abteilung „Burgberg“ – auf den Grundstücken Flur-Nrn. 770 und 771 eine Zeltwiese und das Freizeitgelände „Eisenbahnerlebnis Spessartrampe“ als öffentliche Einrichtung (folgend Freizeitgelände genannt).
- (2) Das Freizeitgelände gliedert sich in folgende Teileinrichtungen:
 - a) Kommunikationstreff
 - b) Servicestation
 - c) Zeltwiese
 - d) Spielplatz
 - e) Eisenbahnerlebniswaggon
- (3) Der Spielplatz und die barrierefreie Toilette können von 08:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens allerdings bis 20:00 Uhr, kostenfrei von der Allgemeinheit genutzt werden.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Das Freizeitgelände kann von organisierten Gruppen und Privatpersonen genutzt werden.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass gleichzeitig nicht mehr als 150 Veranstaltungsteilnehmer auf dem ganzen Gelände anwesend sind.
- (3) Der Nutzer hat zu versichern, dass er über eine Haftpflichtversicherung verfügt. Diese muss auf Verlangen der Gemeinde Laufach vorgezeigt werden.
- (4) Ausnahmen der Absätze 1 bis 2 bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Laufach.

§ 3 Anmeldungen, Vergabe

- (1) Die Nutzung des Freizeitgeländes „Eisenbahnerlebnis Spessartrampe“ ist rechtzeitig, in der Regel spätestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung, bei der Gemeinde Laufach, Raiffeisengasse 4, 63846 Laufach zu beantragen. Die Art der Nutzung, die gewünschten Teileinrichtungen, sowie die voraussichtliche Anzahl der Besucher sind dabei mitzuteilen. Im Antrag ist auch anzugeben, welche Person für die ordnungsgemäße Durchführung der Nutzung gegenüber der Gemeinde Laufach verantwortlich ist.
- (2) Eine Buchung ist maximal ein Jahr im Voraus möglich. Organisierte Gruppen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

- (3) Anmeldungen sind mit Vollendung des 18. Lebensjahr möglich. Jugendgruppen müssen durch ausreichend volljährige Betreuer, Übungsleiter bzw. Erziehungsberechtigte begleitet werden.
- (4) Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen. Eine Weitergabe des Nutzungsrechts ist nicht gestattet. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des gemeindlichen Freizeitgeländes besteht nicht.

§ 4 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis zur Nutzung des gemeindlichen Freizeitgeländes ergeht schriftlich.
- (2) Eine Erlaubnis kann für folgende Veranstaltungen/Nutzer nicht erteilt werden
 - a) gewerbliche Nutzungen
 - b) Hochzeitsfeiern
 - c) Festivals
 - d) Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht
- (3) Eine Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn damit zu rechnen ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Art der geplanten Nutzung unmittelbar gefährdet wird oder wenn die im Antrag genannte verantwortliche Person keine Gewähr für einen ordnungsgemäßen Ablauf und/oder für eine sorgfältige Benutzung bietet.

§ 5 Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten des Freizeitgeländes werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Zeltplatz: 01. April bis zum 30. September
 - b) Kommunikationstreff und Servicestation: 01. März bis 31. Oktober
- (2) Das Freizeitgelände wird an den stillen Feiertagen im Sinne des Feiertagsgesetz nicht vermietet.
- (3) Ausnahmen von den Betriebszeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Laufach.

§ 6 Benutzungsregeln, Ordnungsvorschriften, Bedingungen

- (1) Jeder Nutzer hat sich auf dem Freizeitgelände so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt werden.
- (2) Jeder Nutzer hat sich kameradschaftlich und gesittet zu verhalten. Besonders wenn mehrere Gruppen das Gelände gleichzeitig nutzen, ist gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich.
- (3) **Von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr ist auf dem Freizeitgelände eine angemessene Nachtruhe einzuhalten.**
- (4) Der Gebrauch von technischen Verstärkeranlagen, etc. ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hierzu können im Ermessen der Gemeinde Laufach schriftlich erteilt werden.
- (5) Der Gebrauch von mitgebrachten Grills ist grundsätzlich untersagt.
- (6) Die Anlage und deren Umgebung sind sauber zu halten.
- (7) Der Aufenthalt ist nur auf eigene Gefahr gestattet.

- (8) Für Fahrzeuge gelten folgende Ordnungsvorschriften:
- a) Das Befahren des Grundstückes ist nur auf den dafür vorgesehenen Zufahrtswegen gestattet.
 - b) **Die Zufahrt auf das Gelände ist nur zum Be- und Entladen auf den befestigten Fahrwegen** gestattet. Dieser Weg dient als Rettungszufahrt
 - c) Die Zeltwiese selbst darf nicht befahren werden.
 - d) Camping- u. Wohnwagen sind auf dem Gelände nicht zugelassen.
- (9) Das Entfachen von Feuer ist nur auf den angelegten Feuerstellen erlaubt. Weitere Feuerstellen dürfen nicht angelegt werden. Das Entzünden von Lagerfeuer geschieht auf eigene Verantwortung. Offene Feuer dürfen grundsätzlich niemals unbewacht bleiben. Beim Verlassen der Freizeitanlage ist sicher zu stellen, dass die Feuerstelle vollständig erloschen ist.
- (10) Bei langanhaltender Trockenheit (ab Waldbrandgefahrenstufe und Graslandfeuerindex der Stufe 4), bei starkem Wind oder durch Erlass einer Allgemeinverfügung durch die Gemeinde Laufach darf kein Lagerfeuer entfacht werden. Der Nutzer hat sich während des Aufenthaltes regelmäßig über die aktuelle Waldbrandgefahrenstufe beim Deutschen Wetterdienst zu informieren.
- (11) Brennholz und Grillkohle für die Feuerstelle bzw. den Grill/Smoker sind generell selbst zu organisieren. Es ist nur Holzkohle und unbehandeltes Holz erlaubt. Bei Bedarf kann dieses durch den Vermieter vermittelt werden. Das Fällen oder Beschneiden von Bäumen ist untersagt. Andere Materialien (z.B. Holzpaletten, Bretter) dürfen nicht verbrannt werden.

§ 7 Nutzung der Gebäude

- (1) Die Gebäude und deren Inventar sind mit der nötigen Sorgfalt zu benutzen und pfleglich zu behandeln.
- (2) Toilettenpapier und Reinigungsmittel sind von den Nutzern zu stellen.
- (3) Nach Abschluss der Nutzung sind sämtliche Gebäude und Anlagen zu reinigen.
- (4) In den Gebäuden ist für eine hinreichende Lüftung zu sorgen.
- (5) Die Duschen werden ausschließlich bei einer Nutzung der Zeltwiese von der DJK Hain zur Verfügung gestellt. Einen Zugang zu den Räumlichkeiten gibt es bei der Schlüsselübergabe.
- (6) In der Servicestation, in den Toiletten und in den Duschen ist auf eine angemessene Hygiene zu achten.
- (7) Das zusätzliche Aufstellen von Fritteusen oder Bratgeräten ist nicht gestattet.

§ 8 Nutzung des Außengeländes

- (1) Die jeweiligen Flächen und der angrenzende Wald sind von Müll und Verunreinigungen sauber zu halten.
- (2) Die Anlagenteile sind mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln.
- (3) Das Anlegen von Gräben, Bodenmulden und Löchern ist nicht gestattet.
- (4) **Die Zufahrt auf das Gelände ist nur zum Be- und Entladen auf den befestigten Fahrwegen gestattet.** Dieser Weg dient als Rettungszufahrt.

- (5) Für die Nutzung der Spielgeräte gelten die Vorschriften der Satzung zum Schutz der Kinderspielplätze in der Gemeinde Laufach.
- (6) Für den Bereich rund um das Biotop besteht ein absolutes Betretungsverbot.
- (7) Die Aufstellung weiterer Pavillons ist mit der Gemeindeverwaltung oder den Platzwarten abzusprechen.

§ 9 Tiere

- (1) Das Mitbringen und Führen von Huftieren ist auf dem gesamten Gelände untersagt.
- (2) Das Mitbringen und Führen von Hunden ist auf dem Spielplatz untersagt. Im Bereich des Grillplatzes und der Zeltwiese gilt eine Anleinplicht für Hunde.
- (3) Hundekot ist sofort sachgerecht zu entsorgen. (*Hinweis: Belloo-Station oberhalb des Eisenbahnwaggons im Bereich Burgweg*)

§ 10 An- u. Abreise

- (1) Eine Anreise ist ab 13:00 Uhr am Anreisetag, nach Absprache mit dem Platzwart möglich.
- (2) Bei der Übergabe mit dem Platzwart werden die Schlüssel an den Verantwortlichen ausgehändigt und es erfolgt eine Einweisung in die angemieteten Anlagenteile.
- (3) Die Abreise erfolgt bis 11:00 Uhr am Abreisetag, nach Absprache mit dem Platzwart.
- (4) Vor der Abreise werden die angemieteten Anlagenteile vom Nutzer und dem Platzwart auf die einwandfreie Rückgabe überprüft. Hierzu gehört insbesondere die ordnungsgemäße und vollständige Reinigung der Gebäude, der Toiletten und die Säuberung des Geländes. Reinigungsmittel werden nicht zur Verfügung gestellt. Entstandene Schäden werden durch den Platzwart aufgenommen.
- (5) Benutzbare bewegliche Gegenstände (z.B. Besen, Rechen etc.) sind vor der Abreise gesäubert im Technikraum zu verschließen.
- (6) Es wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Die Schlüssel der Anlage werden nach erfolgter Abnahme an den Platzwart zurückgegeben.

§ 11 Abfall

- (1) Der angefallene Müll einer Veranstaltung ist vom Nutzer eigenständig zu entsorgen.
- (2) Die Mülltrennung ist zu beachten.

§ 12 Haftung

- (1) Die Benutzung des Geländes geschieht auf eigene Gefahr des Nutzers. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Laufach an den überlassenen Einrichtungen entstehen.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Laufach von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geländes entstehen. Die Haftung der Gemeinde Laufach als Eigentümer der Anlage bleibt unberührt.

- (3) Auf die Aufsichtspflicht – besonders wegen des Biotops – wird hingewiesen.
- (4) Gefahrenquellen sind dem Platzwart unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Sollte durch höhere Gewalt oder wegen technischem Versagen die Anlage geschlossen werden, bestehen seitens des Mieters keine Regressansprüche gegen die Gemeinde Laufach. Dazu zählt auch der witterungsbedingte Ausfall der Geländenutzung. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Veranstaltung und hat hierfür alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- (6) Der Nutzer ist verpflichtet, den von ihm angegebenen Nutzungszweck, zum Beispiel Jugendfreizeit, zu dem ihm die Anlage überlassen wurde, einzuhalten.

§ 13

Hausrecht, Anordnungen und Platzverweis

- (1) Betreiber der Anlage ist die Gemeinde Laufach.
- (2) Das Hausrecht wird durch den Nutzer und seinen Vertreter ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (3) Verstöße gegen die Benutzungssatzung können die sofortige Aufhebung der Benutzungsgenehmigung und einen Platzverweis nach sich ziehen.
- (4) Den Anweisungen des Platzwartes, dessen Vertretung, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung (Rathaus, Bauhof und Gemeindewerke) und der Polizei sind Folge zu leisten.
- (5) Die in Absatz 4 genannten Personen sind befugt, die Anlage und die Gebäude jederzeit für Kontroll- u. Instandsetzungsarbeiten unangemeldet zu betreten.
- (6) Im Rahmen des Hausrechtes kann die nach § 5 erteilte Benutzungserlaubnis jederzeit widerrufen werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

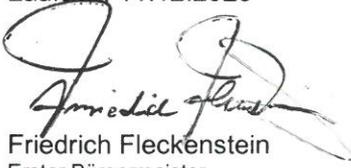
Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer

1. das Freizeitgelände ohne gemeindliche Genehmigung nutzt (§§ 3, 4),
2. das Freizeitgelände für eine Hochzeit, eine gewerbliche Veranstaltung, ein Festival oder eine Veranstaltung mit Gewinnerzielungsabsicht nutzt (§ 4),
3. das Freizeitgelände außerhalb der Betriebszeiten nutzt (§ 5),
4. das Freizeitgelände und/oder dessen Einrichtung vorsätzlich beschädigt oder verunreinigt oder Anlageneinrichtungen verändert (§§ 6, 7, 8),
5. vorsätzlich oder fahrlässig als Nutzer des Freizeitgeländes andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt (§. 6 Abs. 1),
6. Verstärkeranlagen ohne vorherige Genehmigungen nutzt (§ 6 Abs. 4),
7. entgegen § 6 Abs. 5 einen mitgebrachten Grill nutzt,
8. das Freizeitgelände mit Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Zufahrtswege befährt (§ 6 Abs. 8),
9. die Feuerstelle/den Grill mit behandeltem Holz betreibt oder sonstige offene Feuerstellen in Betrieb nimmt (§ 6 Abs. 9, 10 und 11)
10. entgegen § 9 Abs. 1 ein Huftier mitbringt oder auf dem Freizeitgelände führt,
11. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 einen Hund im Bereich des Kommunikationstreffs, der Servicestation und/oder der Zeltwiese nicht an der Leine führt,
12. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 im Bereich des Spielplatzes einen Hund mitbringt oder führt.

§ 15
In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Laufach in Kraft.

Laufach, 11.12.2023



Friedrich Fleckenstein
Erster Bürgermeister

